

14.12.95

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt 26 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Art. 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"§ 134 wird wie folgt geändert:

- a) (unverändert)
- b) Absatz 2 wird aufgehoben
- c) aa) In Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz werden die Worte "im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b" gestrichen.
bb) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen
- d) Absatz 3 a wird aufgehoben".

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995 ...

724/5/35

- 2 -

Als Folge davon erhält Art. 7 Nr. 5 folgende Fassung:

a) § 135 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Ziff. 4 beruht, erlischt nicht durch Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 3".

b) § 135 a wird wie folgt gefaßt:

"Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 3 beträgt 312 Tage".

Begründung:

Der o.g. Gesetzentwurf sieht in Art. 7 den völligen Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe vor.

Dies bedeutet im einzelnen:

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aufgrund

- einer Beschäftigung von 150 Kalendertagen (§ 134 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) - Fallgruppe 1 -
 - einer gleichgestellten Zeit, insbesondere als Beamter, Richter, Soldat oder Zivildienstleistender (§ 134 Abs. 2) - Fallgruppe 2 - des Bezugs von Leistungen der Sozialversicherung, insbesondere wegen Krankheit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Maßnahme zur Rehabilitation (§ 134 Abs. 3) - Fallgruppe 3 -
- würde mit Wirkung ab 01.01.1996 wegfallen.

...

Während sich die Streichung der originären Alhi für die Fallgruppen 1 und 2 mit der fehlenden oder geringen Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt rechtfertigen läßt, erscheint dies für den in der Fallgruppe 3 genannten Personenkreis (§ 134 Abs. 3) sachlich nicht vertretbar.

Dieser Personenkreis hat vor dem Leistungsbezug (in aller Regel) eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet. Nach der aus gesundheitlichen Gründen erzwungenen, vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit scheitert ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (und Anschlußarbeitslosenhilfe) u. U. daran, daß die Anwartschaftszeit des § 104 AFG nicht (mehr) erfüllt ist.

Betroffen wäre beispielsweise ein Arbeitnehmer, der 3 Jahre aus gesundheitlichen Gründen Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht, anschließend wieder vollschichtig einsatzfähig ist, jedoch keinen Arbeitsplatz findet.

Dieser Arbeitslose erhält bisher - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - originäre Arbeitslosenhilfe. Nach der geplanten Gesetzesänderung hätte er (mangels Erfüllung der Anwartschaftszeit) weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Arbeitslosenhilfe.

Dieses Ergebnis scheint unbillig und wäre den Betroffenen wohl schwer verständlich zu machen.

Unabhängig von der Zahl der Betroffenen sollte deshalb für den in § 134 Abs. 3 AFG genannten Personenkreis der Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung erhalten bleiben.

Die Änderungen in Abs. 3 sind lediglich Folgen der Streichung von Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b und Abs. 2. Gleiches gilt für die Änderungen in Art. 7 Nr. 5.